



Weisung	1200.1	13.08.2025
Waldbiodiversität		
<input type="checkbox"/> Neue Weisung		Inkrafttreten : 01.01.2025
<input checked="" type="checkbox"/> Nachführung der Weisung 1200.1 vom 23.03.2016		
Verteilung :	<input checked="" type="checkbox"/> verfügbar auf dem Laufwerk des Amts <input checked="" type="checkbox"/> verfügbar auf dem Internet <input checked="" type="checkbox"/> Information per E-Mail an: - Leiter der Forstkreise - Sektorchefs des WNA - Revierförster <input checked="" type="checkbox"/> auf Anfrage an: - Waldbewirtschafter und -eigentümer - Wildhüter - Gemeinden, Revierkörperschaften - spezialisierte Planungs- und Beratungsbüros	
Bemerkung:	Die verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermaßen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.	

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	2
2. Allgemeines	2
2.1. Anwendungsbereich	2
2.2. Inkraftsetzung	2
3. Schutzmassnahmen: Waldreservate, Altholzinseln und Habitat-Bäume	2
3.1. Beschreibung und Anforderungen	2
3.2. Kantonale Pauschalsubventionen	4
3.3. Verfahren für Waldreservate	4
3.4. Verfahren für eine Altholzinsel	5
3.5. Verfahren für einen Habitat-Baum	5
4. Aufwertungsmassnahmen: Waldränder und Habitate.....	5
4.1. Waldränder	5
4.2. Unterhalt von prioritären Lebensräumen.....	6
4.3. Schaffung und Unterhalt von Feuchtgebieten	7
4.4. Wytweiden.....	7
4.5. Kantonale Pauschalsubventionen	8
4.6. Verfahren (Waldränder, Lebensräume)	8
4.7. Einzelprojekte für spezielle Perimeter.....	8
5. Controlling	9

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), insbesondere Artikel 20, Absatz 4 und Artikel 38.

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), insbesondere Artikel 38 und 41.

Kantonales Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 2. März 1999 (WSG; SGF 921.1) und das entsprechende Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11).

Kantonale Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 30. März 2004 (SGF 921.16).

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028, Kapitel 7.2, Teilprogramm "Waldbiodiversität", BAFU.

Kantonale Biodiversitätsstrategie vom 3. Juli 2023, verabschiedet vom Grossen Rat am 27. November 2023.

2. Allgemeines

2.1. Anwendungsbereich

Der Kanton und das BAFU unterschreiben eine Programmvereinbarung für vier Jahre (Periode 2025 bis 2028) für das Produkt "Biodiversität im Wald ", die zwei Ziele beinhaltet:

1. Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Strukturen:
 - Waldreservate
 - Altholzinseln
 - Habitat-Bäume
2. Aufwertung von prioritären Lebensräumen:
 - Vernetzung von Wäldern und unbewaldeten Flächen durch aufgewertete Waldränder;
 - Förderung seltener und prioritärer Pflanzen und Tiere durch Aufwertung ihres Waldlebensraumes (artenreiche Bergwälder, Feuchtgebiete und andere Lebensräume mit einem hohen ökologischen Wert, beachtenswerte Waldgesellschaften, Wytweiden).

Die vorliegende kantonale Weisung regelt die Subventionierung von Massnamen zur Förderung der Biodiversität im Wald.

2.2. Inkraftsetzung

Diese kantonale Weisung ist gültig für die nach dem 1. Januar 2025 ausgeführten Massnahmen.

3. Schutzmassnahmen: Waldreservate, Altholzinseln und Habitat-Bäume

3.1. Beschreibung und Anforderungen

Ein **Totalwaldreservat (Naturwaldreservat)** ist eine Waldfläche, für die ein 50-jähriger oder länger dauernder Vertrag abgeschlossen wurde und auf der keine waldbaulichen Massnahmen durchgeführt werden.

Folgende ausserordentlichen, in jedem Reservatsvertrag definierten Massnahmen können zu Lasten des Eigentümers gestattet werden (Liste nicht abschliessend):

- Sicherung und Unterhalt der offiziellen Freizeittrouten, der bestehenden offiziellen Picknick-Plätzen und der nicht-forstlichen Werke;
- Holznutzung für Pfähle und Brennholz auf Alpen, sofern keine andere Möglichkeit in der Nähe besteht;
- Entfernung von Bäumen, die auf Landwirtschaftsland gefallen sind; diese Bäume werden zurück in den Wald oder an den Waldrand gezogen und dort als Totholz belassen;
- Entfernung von Baumstämmen aus Gerinnen und Tobeln, falls durch diese Stämme Überschwemmungen und Schäden ausserhalb des Reservates zu befürchten sind;
- Eingriffe gegen den Borkenkäfer bei Bedrohung von benachbarten Beständen ausserhalb des Totalwaldreservats.

Ein **Sonderwaldreservat** ist eine Waldfläche, für die ein 50-jähriger Vertrag abgeschlossen wurde, auf der gezielte Massnahmen ausgeführt werden zum Zweck der Erhöhung der Biodiversität. Die Massnahmen sind in einem technischen Bericht definiert.

Die beiden Reservatstypen können kombiniert werden. Die Fläche eines Waldreservates beträgt mindestens 5 ha (empfohlen: > 20 ha). Die Waldreservate werden im ÖREB-Kataster eingetragen.

Eine **Altholzinsel** ist eine standortgerechte, aus einheimischen Baumarten bestehende Baumgruppe in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, in dem die alten Bäume lebend oder dürr, bis zu ihrem vollständigen, natürlichen Abbau stehen oder liegen gelassen werden. Die Fläche einer Altholzinsel umfasst mindestens 0.2 ha. Die Inseln haben einen grossen Anteil an Totholz, alten Bäumen und Habitat-Bäumen. Im Mittelland ist die Notwendigkeit Altholzinseln zu schaffen grösser als in den Voralpen. Die Vertragsdauer sollte 50 Jahre betragen, im Minimum jedoch 25 Jahre mit einer Verlängerungsklausel. Während der Vertragsperiode werden die alten Bäume, auch nach ihrem Absterben, ohne Nutzung stehen oder liegen gelassen. Die einzigen möglichen Massnahmen, im Einverständnis mit dem Revierförster, sind die Samenernte in Samenerntebeständen. Phytosanitäre Eingriffe (Bekämpfung des Borkenkäfers usw.) sind hingegen nicht erlaubt.

Altholzinseln müssen so angelegt werden, dass sie die Sicherheit von Verkehrswegen und Erholungseinrichtungen nicht beeinträchtigen (im Prinzip in Entfernung von einer Baumlänge). Um eine Doppelsubvention oder Zielkonflikte zu vermeiden, dürfen sie nicht in einem Waldreservat oder in einem Wald mit ausschliesslicher oder vorherrschender Erholungsfunktion angelegt werden. Wenn eine Altholzinsel in einem Schutzwald geplant ist, muss überprüft werden, ob ein möglicher Zielkonflikt besteht.

Die Abgrenzung von Altholzinseln im Gelände erfolgt durch Markierung der Grenzbäume auf der Aussenseite. Eine deutliche und diskrete Markierung (runder Punkt von ca. 10 cm Durchmesser mit hellgrüner, nicht leuchtender Farbe (kein Spray) auf einer Höhe von 30 cm über dem Boden) wird auf Kosten und durch das WNA realisiert.

Ein **Habitat-Baum** ist ein lebender Baum, meist von beachtlichem Umfang, der Strukturen aufweist, die verschiedenen Organismen als Lebensraum dienen. Es handelt sich entweder um einen Laubbaum mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) > 60 cm oder um einen Nadelbaum mit einem BHD > 70 oder um einen kleineren Baum mit mindestens zwei besonderen Strukturen wie:

- grössere Stammverletzung

- ablösende Rindenteile
 - grosse, gebrochene Äste
 - grosse Baumhöhle (Schwarzspechthöhle oder andere Höhle mit Durchmesser > 6 cm)
 - Stammfäule, Pilzbefall
 - mit Efeu überwachsen
 - grosser Greifvogelhorst
- (Liste nicht abschliessend)

Ein Besitzer, der eine Subvention für einen Habitat-Baum erhält, verpflichtet sich, den Baum bis zu seiner völligen Zersetzung (stehend oder liegend) zu bewahren. Wenn der Besitzer das Grundstück, auf dem der Habitat-Baum steht, verkauft oder auf eine andere Art veräussert, verpflichtet er den nachfolgenden Besitzer, die mit dem Habitat-Baum verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Ein toter stehender Baum gilt nicht als Habitat-Baum. Im Mittelland ist die Notwendigkeit Habitat-Bäume zu erhalten grösser als in den Voralpen. Wenn an einer Stelle mehr als 5 Habitat-Bäume vorhanden sind, soll die Schaffung einer Altholzinsel in Betracht gezogen werden, statt der einzelnen Subventionierung aller Habitat-Bäume.

3.2. Kantonale Pauschalsubventionen

Die bei der Schaffung eines **Waldreservates** oder einer **Altholzinsel** ausbezahlte Pauschalsubvention besteht bei jedem Projekt aus zwei Teilen (s. Anhang 1):

1. einer Pauschale (Fr./ha/Jahr) für den Ertragsausfall, je nach Region (Mittelland oder Voralpen) und der Fruchtbarkeit (Bonität) des Waldstandortes;
2. einem Bonus (Fr./Objekt) für Objekte mit besonders grossen Flächen.

Die Pauschalsubventionen für die Massnahmen in den Sonderwaldreservaten werden im Kapitel 4.2 behandelt.

Die Pauschalsubventionen für den Erhalt von **Habitat-Bäumen** betragen:

- 250 Franken pro Habitat-Baum mit mindestens zwei der oben erwähnten typischen Strukturen;
- 300 Franken pro Laubbaum mit einem BHD > 60 oder pro Nadelbaum mit BHD > 70 cm;
- 350 Franken für eine Eiche mit einem BHD > 60 oder für aussergewöhnlich grosse Bäume.

3.3. Verfahren für Waldreservate

Die Realisierung eines Waldreservats erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen Standardvertrag, wie es im Anhang 3 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

Besonderheiten für ein Waldreservat:

1. Bevor für ein neues Projekt die grundsätzliche Stellungnahme des Staatsrats eingeholt wird, informiert die Zentrale des WNA das Amt für Mobilität.
2. Die Zentrale des WNA ersucht den Staatsrat um eine grundsätzliche Stellungnahme zum geplanten Waldreservat.
3. Eine Vereinbarung wird durch die Zentrale des WNA und den Forstkreis vorbereitet (s. Anhang 7).
4. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Waldbesitzer und die Direktion erfolgt der Erlass einer Verordnung für die Bildung des Reservats durch den Staatsrat.

5. Eintragung des Waldreservats im ÖREB-Kataster durch das WNA.
6. Eventuell Aufstellen von Informationstafeln, durch das WNA, zu seinen Lasten.

3.4. Verfahren für eine Altholzinsel

Die Realisierung einer Altholzinsel erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen vereinfachten Vertrag, wie es im Anhang 4 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

Besonderheiten für eine Altholzinsel:

1. Eine Vereinbarung wird durch die Zentrale des WNA und den Forstkreis vorbereitet (s. Anhang 8). Sie wird durch den Waldbesitzer und den Amtsvorsteher unterzeichnet.
2. Eventuell Aufstellen von Informationstafeln, durch das WNA, zu seinen Lasten.
3. Aufsicht der Altholzinsel durch den Revierförster im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben (mindestens ein Besuch alle 5 Jahre).

3.5. Verfahren für einen Habitat-Baum

Die Subventionierung eines Habitat-Baums erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen vereinfachten Vertrag, wie es im Anhang 4 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

Für einen solchen Habitat-Baum wird eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Art, den BHD, die geografischen Koordinaten sowie den Besitzer festhält (s. Anhang 6). Die Vereinbarung wird vom Waldbesitzer und vom Leiter des Forstkreises unterzeichnet. Sie hält fest, dass der Habitat-Baum auch nach seinem Absterben und auch bei einem Besitzerwechsel vor Ort belassen wird. Die Markierung des Habitat-Baums erfolgt durch den Revierförster, der mit Hilfe eines Baumreissers einen etwa 20 cm hohen Buchstaben "H" beidseits des Stamms auf Brusthöhe in die Rinde ritzt. Fakultativ kann zusätzlich mit blauer Farbe und der dafür vorgesehenen Metallschablone die Silhouette eines Spechts beidseits an den Stamm gemalt werden. Die kantonale Biodiversitätsstrategie (SCB, M 5.8) übernimmt 50 Franken pro Habitat-Baum (dieser Betrag ist in der Pauschalsubvention des Kapitels 3.2 enthalten).

4. Aufwertungsmassnahmen: Waldränder und Habitate

4.1. Waldränder

Das Ziel ist die Schaffung und/oder die Pflege von gestuften Waldrändern, in denen die Biodiversität erhöht oder erhalten werden soll. Im Regelfall strebt man vielfältigere Strukturen und mehr Heterogenität sowie einen Gebüschstreifen an. Die Minimallänge eines zu pflegenden Waldrandes beträgt 100 Meter (Ausnahmen im Privatwald möglich), während die Breite zwischen **10 und 30 Metern** betragen muss. Die zu behandelnde Minimalfläche beträgt 0.1 ha.

Priorisiert werden Waldränder, die den meisten der folgenden Kriterien entsprechen:

- Südost bis Südwestlage;
- Waldrand angrenzend an ein eidgenössisches oder kantonales Inventar (Trockenwiesen und -weiden, Magerwiesen, Flachmoore, Hochmoore, Moorlandschaften), an eine Fläche unter Vertrag nach NHG oder an eine Biodiversitätsförderfläche;
- Waldrand in einer prioritären Fläche für Reptilien oder andere seltene Arten;

- Waldrand in einem Wildtierkorridor;
- Waldrand grenzt weder an bebautes Gebiet noch an Bauland noch an eine geteerte oder betonierte Strasse.

Eine GIS-Ebene, auf der die Waldränder mit einem gemäss diesen Kriterien grossen Aufwertungspotential ersichtlich sind, steht in ForestMap zur Verfügung.

Wenige Jahre nach einem Ersteingriff ist meist ein zweiter Pflegeeingriff nötig. Waldrandaufwertungen sollen zwischen Oktober und Februar erfolgen, keinesfalls während der Fortpflanzungsperiode der Tiere. Die auszuführenden Eingriffe werden vom WNA definiert, sie bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen:

Ersteingriff (für nicht oder wenig stufige Waldränder):

- Entfernen von Baumgruppen auf einer Breite von 2 bis 10 Metern, um Buchten im Waldrand zu bilden;
- Wurzelstöcke hoch absägen (ein Meter empfohlen);
- Alte markante Bäume (Eichen, Linden, Buchen usw.) erhalten, auch wenn sie am Absterben sind (ausser bei einem offensichtlichen Sicherheitsproblem);
- Belassen von Baumstammteilen von 1 bis 3 m Länge am Boden, parallel zum Waldrand;
- Begünstigung von Lichtbaumarten an der Grenze zwischen Waldmantel und Strauchgürtel;
- Vorhandene Sträucher erhalten, die kräftigsten zurückstutzen (z. B. Haselstrauch, Roter Hartriegel, Grauerle);
- Mahd des Krautsaums am Waldrand;
- Bilden von Mikrostrukturen mit vor Ort gefundenen Materialien: Asthaufen, die mit grossen Steinen, Blättern, Erde, Sand usw. gemischt sind;
- Vorhandene Mikrostrukturen freilegen.

Pflegemassnahmen (für Waldränder mit guter Stufigkeit)

- Die jungen Bäume stark zurückschneiden.
- Die kräftigsten Sträucher zurückstutzen (vor allem Haselstrauch und Grauerle).
- Einheimische Dornsträucher begünstigen.
- Erhalt und Mahd des Krautsaums am Waldrand.
- Schlagabfälle können in Haufen angeordnet vor Ort gelassen werden.

Nach einem "Ersteingriff" (um die Stufigkeit einzuleiten) ist es möglich nach drei oder vier Jahren eine "Pflege" zu subventionieren. Nach einer Pflege kann in der gleichen 4-Jahresperiode keine zweite Pflege subventioniert werden.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre "Schaffung und Pflege stufiger Waldränder", die vom WNA publiziert wurde und von dessen Homepage heruntergeladen werden kann.

4.2. Unterhalt von prioritären Lebensräumen

Ziel ist es, den ökologischen Wert von Waldlebensräumen, insbesondere für bedrohte und prioritäre Tier- und Pflanzenarten, durch spezifische Aufwertungsmassnahmen zu erhöhen. Es kann sich dabei auch um Massnahmen in einem Sonderwaldreservat handeln, gemäss entsprechender Vereinbarung, oder in einem Generhaltungsgebiet.

Die Massnahmen müssen vorgängig in einem kurzen Unterhaltsplan für das Gebiet oder in einem technischen Bericht für das Sonderwaldreservat festgelegt werden. Er enthält eine genaue Karte des

Gebietes, eine Flächenberechnung, die Zielsetzung, die Lokalisierung und die Beschreibung der Massnahmen inkl. Zeitplan sowie eine Schätzung der notwendigen Subventionen. Für kleine Flächen reicht ein einfaches Dokument (A4-Seite).

Wenn Massnahmen in den Perimetern von Auen-, Flachmoor- oder Hochmoorinventaren erfolgen, müssen die Ziele mit den Schutzz Zielen gemäss NHG vereinbar sein. Die Koordination mit der Sektion Natur und Landschaft muss gewährleistet sein. Der Unterhalt von Amphibien-Laichgewässern von nationaler oder kantonaler Bedeutung wird von der Sektion Natur und Landschaft, in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis, koordiniert.

4.3. Schaffung und Unterhalt von Feuchtgebieten

Im Wald oder an Waldrändern können Feuchtgebiete geschaffen oder bestehende Feuchtgebiete gepflegt werden. Die Massnahmen werden für jedes Objekt in einem kurzen Dokument festgehalten. Die gesamte durch das Projekt beeinflusste Fläche muss mindestens 0.5 ha betragen. Der Perimeter wird in ForestMap mit dem Code "Produkt: 260 - Schaffung oder Unterhalt eines Feuchtgebiets im Wald" erfasst. Der technische Mitarbeiter Natur des Forstkreises wird informiert. Ein neu geschaffenes Feuchtgebiet benötigt normalerweise alle drei bis fünf Jahre einen Pflegeeingriff.

Quellen im Wald und ihre Umgebung müssen erhalten bleiben. Neue Feuchtgebiete dürfen nicht näher als 50 m an einer Quelle angelegt werden. Weitere Informationen finden Sie in der vom WNA veröffentlichten Praxishinweise "Quellen im Wald", die von dessen Internetseite heruntergeladen werden kann.

Der Unterhalt von Amphibien-Laichgewässern von nationaler oder kantonaler Bedeutung wird von der Sektion Natur und Landschaft, in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis, koordiniert.

4.4. Wytweiden

Wytweiden unterliegen der Waldgesetzgebung (Art. 2 WaG). Der Bedeckungsgrad kann zwischen 20 % und 70 % betragen. Die Beweidung, die Massnahmen und die Pflege werden in einem Bewirtschaftungsplan geregelt. Ziel ist es, das Mosaik der offenen und bewaldeten Flächen auf Wytweiden zu erhalten und zu verbessern. Die Massnahmen können darauf abzielen, den Bedeckungsgrad zu erhalten, zu verringern oder zu erhöhen. In Wytweiden können Habitatbäume ausgewiesen werden. Die Anleitung zur "Bewirtschaftung von Waldweidelandschaften", zu denen auch Wytweiden gehören, enthält die Einzelheiten zu den Bewirtschaftungsplänen und zu den Voraussetzungen für den Erhalt von Subventionen. Es kann auf der Internetseite des WNA heruntergeladen werden.

Beispiele von Massnahmen:

- Öffnung von Weideflächen durch das Fällen von Baumgruppen, die nach und nach die Fläche geschlossen haben.
- Öffnung von Korridoren, um zwei Weideflächen wieder miteinander zu verbinden und den Weidedruck in bestimmten Bereichen zu erhöhen. Die Öffnung von Korridoren in nicht beweideten Waldgebieten innerhalb der Waldweidelandschaften stellt eine Rodung dar und kann nicht subventioniert werden.
- Schaffung von Verjüngungsinseln, um das Mosaik dort wiederherzustellen, wo der Bedeckungsgrad unter dem erwarteten Wert liegt, entweder durch Anpflanzung oder durch Schutz der bestehenden Verjüngung.

- Bekämpfung der Verbuschung in Gebieten, die offen gehalten werden sollen und in denen der Bedeckungsgrad ohne Massnahmen über den gewünschten Wert zu steigen droht. Ein genügend hoher Weidedruck muss im Kampf gegen die Verbuschung das wichtigste Instrument bleiben.

4.5. Kantonale Pauschalsubventionen

Die massgebende Fläche für die Berechnung der Subvention ist jene, die in ForestMap errechnet wurde.

	Pauschalsubvention
Ersteingriff in einem Waldrand	7000 Fr./ha
Pflege eines gestuften Waldrandes	4000 Fr./ha
Aufwertung eines prioritären Lebensraums im Wald	8000 Fr./ha
Aufwertung in einer Wytweide mit Bewirtschaftungsplan	8000 Fr./ha
Pauschale für Feuchtgebiete mit einer beeinflussten Fläche von mindestens 0.5 ha ¹ . Der Betrag beinhaltet die Aufwertung oder Neuschaffung von Teichen sowie den ersten Unterhaltseingriff nach 3-5 Jahren.	10 000 Fr./Objekt

4.6. Verfahren (Waldränder, Lebensräume)

Die Aufwertung von Waldrändern und prioritären Lebensräumen erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen vereinfachten Vertrag, wie es im Anhang 4 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

4.7. Einzelprojekte für spezielle Perimeter

4.7.1 Förderung der Traubeneiche im Genreservat Galm

Das Ziel ist, im Genreservat Galm die vorhandenen Traubeneichenflächen zu pflegen und zu erweitern (der Vertrag zur Schaffung des Reservates wurde am 1. November 1993 für 99 Jahre unterzeichnet). Die Anforderungen an die Herkunft der Pflanzen, der Pflanzdichte usw., die im Genreservatsvertrag formuliert sind, müssen angewandt werden. Die Massnahmen im Reservat sind im Betriebsplan des Reservats beschrieben. Die "Schaffung von Eichenwald durch Naturverjüngung" beinhaltet folgende Massnahmen:

- Vorbereitung des Bodens;
- Erstellen von Wildschutzmassnahmen;
- Mechanische Entfernung der Brombeere und von Gräsern vor und nach dem Aufschlag;
- Ergänzungspflanzung.

Es gilt die folgende Pauschalsubvention: 8000 Franken pro Hektare.

Die Förderung der Traubeneiche im Genreservat Galm erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen Standardvertrag, wie es im Anhang 3 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist. Die Eingriffe erfolgen gemäss Betriebsplan für das Genreservat.

¹ Die beeinflusste Fläche umfasst die effektive behandelte Fläche und den Perimeter, der von den Massnahmen ökologisch profitiert. Die Fläche darf nicht mit einer Fläche überlagern, für die eine Subvention für die Aufwertung von Waldbiotop bezahlt wird.

4.7.2 Aufwertung des Biodiversitätgebiets Vallée de la Trême

Das Ziel ist, die Biodiversität im Wald des Vallée de la Trême zu fördern. Die Massnahmen sind im für den Perimeter erarbeiteten Projekt festgelegt. Es kann sich dabei um Holzschläge oder andere Massnahmen zur Förderung von prioritären Arten sowie um Öffentlichkeitsarbeit handeln. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den Erhalt alter Bäume gesetzt.

Die kantonale Pauschalsubvention für die Pflege des Waldlebensraumes beträgt 8000 Franken pro Hektare gepflegte Fläche.

Die Realisierung der Massnahmen erfolgen gemäss dem Vorgehen für einen Standardvertrag, wie es im Anhang 3 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

4.7.3 Weitere Einzelprojekte

Weitere Einzelprojekte können für Waldperimeter erarbeitet werden, die prioritär für die Biodiversität im Wald bewirtschaftet werden. Die Subvention beträgt 8000 Franken pro Hektare gepflegte Fläche

5. Controlling

Die Dokumente (Projekte, Verträge, Abrechnungen usw.) sind während mindestens zwei Jahren nach dem Programmende im Forstkreis aufzubewahren. Ein Exemplar der Verträge und Abrechnungen wird in der Zentrale des WNA abgelegt.

Die **Jahresberichte der Forstkreise** enthalten insbesondere jene Daten, die auf der Tabelle 1 (letzte Seite) ersichtlich sind.

Die Geodaten der abgerechneten Flächen werden von der zuständigen territorialen Dienststelle in ForestMap erfasst.

(sig.)

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft

(sig.)

Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhang

- Anhang 1: Tabelle der Pauschalen für Waldreservate und Altholzinseln
- Anhang 2: Berechnungsformular für ein Waldreservat
- Anhang 3: Berechnungsformular für eine Altholzinsel
- Anhang 4: Tabelle der Waldgesellschaften und deren Bonität
- Anhang 5: Vertrags- und Einzelabrechnungsformular für die Biodiversität im Wald, Ziel "Aufwertung"
- Anhang 6: Vorlage Vereinbarung für Habitat-Bäume
- Anhang 7: Vorlage Vereinbarung für ein Waldreservat
- Anhang 8: Vorlage Vereinbarung für eine Altholzinsel

Tabelle 1: Programmstand, Jahresrapport